

Satzung der Liberalen Frauen Niedersachsen

Abschnitt 1

Name, Zweck, Mitgliedschaft und Bundesverband

§ 1 Name

Der Landesverband der Liberalen Frauen Niedersachsen ist eine selbständige Untergliederung der Bundesvereinigung der Liberalen Frauen e.V. .

§ 2 Zweck

(1) Die Liberalen Frauen Niedersachsen sind eine selbständige, politische Frauenorganisation. Sie sind die Frauenorganisation der Freien Demokratischen Partei (FDP).

(2) Zweck des Landesverbandes ist die Gleichstellung der Frau im Beruf, Familie und Gesellschaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu fördern, insbesondere durch

1. intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, bewusstseinsbildend im Hinblick auf die partnerschaftliche Partizipation von Frauen und Männern in Wissenschaft, Verwaltung und Politik hinzuwirken,
2. Bildungsveranstaltungen,
3. die Förderung des liberalen und demokratischen Gedankengutes,
4. die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern.

(3) Die Liberalen Frauen Niedersachsen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für mehr Menschen zu schaffen. Sie greifen dabei vor allem die Probleme von Frauen und Familien auf und setzen sich für deren Interessen ein.

(4) Die Liberalen Frauen streben zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen an, um eine gesellschaftliche Ordnung im Geiste liberaler, partnerschaftlicher und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen.

(5) Der Landesverband der Liberalen Frauen Niedersachsen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Liberalen Frauen Niedersachsen kann jede Frau werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, dem liberalen Gedankengut nahesteht und die Grundsätze sowie die Satzung der Liberalen Frauen anerkennt.

(2) Fördermitglieder können Frauen und Männer sowie juristische Personen werden, welche die Liberalen Frauen materiell und / oder ideell unterstützen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Liberalen Frauen und einer mit den Liberalen Frauen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Begründung versagt werden. Gegen die Versagung ist die Anrufung des Bundesvorstandes zur Überprüfung der Versagung möglich.

(2) Der Landesvorstand hat die Aufnahme unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.

(3) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so hat der neue Landesverband die Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel der Bundesvereinigung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Liberalen Frauen zu beteiligen und den Zweck der Liberalen Frauen zu fördern.

(2) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung gemäß der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung.

(3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung, zu dessen Anerkennung es sich durch seine Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

2. Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder dem Interesse der Liberalen Frauen geschadet hat.
3. Beitritt zu einer mit den Liberalen Frauen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.
4. Tod.

Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern oder dem Landesvorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.

Abschnitt 2

Organe des Landesverbandes

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie hat folgende nicht übertragbare Aufgaben und Rechte:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
- b) Wahl der Vertreterin des Landesverbandes im erweiterten Bundesvorstand,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen,
- d) Nominierung offizieller Kandidatinnen der Liberalen Frauen Niedersachsen für Satzungsämter innerhalb der FDP und für FDP Listenplätze,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Landesverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Landesvorstandes statt oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

(5) Die Landesmitgliederversammlung wird von der Landesvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

(6) Anträge zur Landesmitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Liberalen Frauen Niedersachsen und der Landesvorstand.

(7) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorstand eingegangen sein.

(8) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn zu wählenden Tagespräsidium geleitet. Der Landesvorstand unterbreitet der Versammlung hierzu jeweils einen Vorschlag.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließen die anwesenden Mitglieder über die vorgeschlagene Tagesordnung inklusive eventueller Änderungen und/oder Ergänzungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(12) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zur Wahl oder Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(13) Bei den Wahlen zum Landesvorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(14) Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner Landesvorstandsmitglieder bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(15) Auf Rüge eines anwesenden Mitglieds ist die Beschlussunfähigkeit der Landesmitgliederversammlung durch die Vorsitzende festzustellen, wenn zu diesem Zeitpunkt nur noch weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall findet innerhalb von 8 Wochen, frühestens nach 2 Wochen, mit verkürzter Ladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, wenn sie unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung einberufen wird.

(16) Der Verlauf der Landesmitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Zügen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss enthalten:

a) die genehmigte Tagesordnung

- b) den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse
- c) die Ergebnisse der Wahlen
- d) die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse
- e) den wesentliche Verlauf der Debatte
- f) Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist von der Protokollantin innerhalb eines Monats zu erstellen und dem Landesvorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden und der Protokollantin gemeinsam abgezeichnet.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und Schriftführerin. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzerinnen hinzu wählen.
- (2) Der Landesvorstand kann auf Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Der Landesvorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die den neuen Landesvorstand wählt, im Amt.
- (4) Der Landesvorstand berät alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Mitgliederversammlung und erledigt darüber hinaus die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben.
- (5) Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Die Mitgliederöffentlichkeit kann durch Landesvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn schriftlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Vorsitzende. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Rüge von einem anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
- (7) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt beschlussfähig, soweit hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung hingewiesen wurde.
- (8) Über den Verlauf der Landesvorstandssitzung ist von der Schriftführerin nach § 8 Nr. 16 ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.

Abschnitt 3

Finanzen und Vertretungsberechtigung

§ 10 Allgemeines

Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 11 Vertretungsberechtigung

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Landesverbandes obliegt der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Zur Kontoführung sind beide jeweils einzeln berechtigt.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gem. der gültigen Beitragsordnung der Bundesvereinigung verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband erhoben. Die Bundesvereinigung erhält hiervon den in der Beitragsordnung der Bundesvereinigung festgelegten Anteil.

(3) Kommt ein Mitglied mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand, kann es nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch die Schatzmeisterin von der Mitgliederversammlung gem. § 6, Ziffer 2 ausgeschlossen werden.

(4) Die Schatzmeisterin hat den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Abschnitt 4

Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten folgende Regelungswerke in der aufgeführten Reihenfolge sinngemäß:

1. die Satzung der Bundesvereinigung Liberale Frauen e.V., inklusive Beitragsordnung und Geschäftsordnung
2. die Satzung des Landesverbandes der FDP Niedersachsen, inklusive der Geschäftsordnung
3. die Satzung des Bundesverbandes der FDP, inklusive der Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.